

GZ: D055.291
2020-0.565.013

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (§§ 17a, 20 und 20a ABGB):

Den Erläuterungen zufolge dienen diese Bestimmungen einerseits der Kodifizierung der Rechtsprechung des OGH zur „Zentralnorm“ des § 16 ABGB und andererseits der effektiven Bekämpfung von so genannten Hasspostings. Der vorgeschlagene Normtext nimmt hingegen allgemein auf „Persönlichkeitsrechte“, d.h. höchstpersönliche Rechte, Bezug.

Die Rechte nach § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind – ebenso wie § 16 ABGB – nach übereinstimmender Rechtsprechung des VwGH (siehe VwSlg. 19.491 A/2016) und des OGH (siehe Urteil vom 11. Oktober 2010, 6 Ob 112/10d, mwN) höchstpersönliche Rechte. Diese Rechtsprechung erging zur Rechtslage nach dem DSG 2000, es besteht jedoch kein Zweifel, dass diese Rechtsprechung auch auf die seit 25. Mai 2018 geltende datenschutzrechtliche Rechtslage Anwendung findet.

Nach der Rechtsprechung des OGH können Verletzungen in Rechten nach der DSGVO mittels Klage nach Art. 79 DSGVO unmittelbar vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden, und zwar losgelöst von einer allfälligen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO (Beschluss vom 23. Mai 2019, 6 Ob 91/19d, mwN).

Erwächst einer betroffenen Person infolge einer rechtswidrigen und schuldhaften Verarbeitung personenbezogener Daten ein (materieller oder immaterieller) Schaden, so kann dieser gemäß § 29 DSG in Verbindung mit Art. 82 DSGVO gerichtlich geltend gemacht werden (Urteil des OGH vom 27. November 2019, 6 Ob 217/19h).

Zivilgerichte haben somit datenschutzrechtliche Normen anzuwenden und die von § 1 DSG bzw. der DSGVO garantierten Rechte sind unstrittig Persönlichkeitsrechte. Insofern ist unklar, ob sich §§ 17a, 20 und 20a ABGB auch auf datenschutzrechtliche Sachverhalte erstrecken, was weitreichende Auswirkungen hätte.

§ 17a Abs. 2 sieht nähere Voraussetzungen und Einschränkungen für eine Einwilligung vor.

Art. 7 DSGVO regelt die Einwilligung in datenschutzrechtlicher Sicht und sieht andere Voraussetzungen bzw. Einschränkungen vor.

§ 17a Abs. 3 sieht wiederum vor, dass Persönlichkeitsrechte über den Tod hinauswirken und von nahen Angehörigen geltend gemacht werden können (postmortaler Persönlichkeitsrechtsschutz).

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH (VwSlg. 19.491 A/2016) können Rechte nach datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht von Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden. ErwGr. 27 der DSGVO sieht vor, dass die DSGVO nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener gilt, außer das Recht der Mitgliedstaaten sieht anderes vor. Es ist daher fraglich, ob § 17a Abs. 3 als solche Norm zu sehen ist.

In Bezug auf § 20 Abs. 1 ist unklar, ob sich die Klagebefugnis auch auf Klagen nach Art. 79 DSGVO erstreckt und ob – damit einhergehend – auch nahe Angehörige klagelegitimiert sind. Diese Frage ist auch im Hinblick auf die geplante Novelle des RATG (Art. 5 Z 1 des vorliegenden Entwurfes) von Relevanz.

Da sich der vorgeschlagene Normtext auf „Persönlichkeitsrechte“ bezieht und eine Einschränkung auf § 16 ABGB und andere Bestimmungen (wie bspw. §§ 77, 78 UrhG) nur den Erläuterungen zu entnehmen ist, wird angeregt, im Normtext klarzustellen, dass Persönlichkeitsrechte nach § 16 ABGB bzw. nach sonstigen einschlägigen Normen gemeint sind und andere Vorgaben zum Schutz von Persönlichkeitsrechten (wie insbesondere das DSG bzw. die DSGVO) unberührt bleiben.

- 3 -

23. September 2020
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK